

**Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an Unternehmen und Selbständige zum Ausgleich von Härtefällen im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 im Freistaat Sachsen (RL Corona-Härtefallhilfen Unternehmen)**

**vom 11. Mai 2021**

**in der Fassung vom 23. März 2022**

**Inhalt:**

- I. Zweck der Billigkeitsleistungen, Rechtsgrundlagen
- II. Gegenstand der Förderung
- III. Antragsberechtigte und Empfänger der Billigkeitsleistungen
- IV. Voraussetzungen
- V. Art, Umfang und Höhe der Förderung
- VI. Antrags- und Bewilligungsverfahren
- VII. Sonstige Bestimmungen
- VIII. Inkrafttreten

**I.**

**Zweck der Billigkeitsleistungen, Rechtsgrundlagen**

1. Der Freistaat Sachsen gewährt Unternehmen und Selbständigen Billigkeitsleistungen als freiwillige Zahlung zur Milderung besonderer Härten im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 nach Maßgabe
  - dieser Richtlinie,
  - des § 53 der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsord-

nung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDR. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 16. April 2021 (SächsABl. S. 434) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDR. S. S 352) in der jeweils geltenden Fassung,

- des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist in Verbindung mit den §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940) geändert worden ist,
  - der ergänzenden Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Freistaat Sachsen über die „Härtefallfazilität des Bundes und der Länder für die Gewährung von Härtefallhilfen“ vom 30. April 2021 einschließlich der dazu ergangenen Mustervollzugshinweise.
2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistung besteht weder dem Grunde, noch der Höhe nach. Die Befugnis zur Entscheidung über die Gewährung einer Unterstützung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Antragstellers.

## II.

### **Gegenstand der Förderung**

1. Der Bund stützt die Wirtschaft in der Corona-Pandemie umfassend durch die Fördersystematik der bestehenden Unternehmenshilfen. Zudem hat die sächsische Staatsregierung das Darlehensprogramm „Sachsen hilft sofort“ sowie weitere branchenspezifische Sonderprogramme aufgelegt. Es kann dennoch in besonderen Fallkonstellationen dazu kommen, dass die bestehenden Hilfsprogramme für Unternehmen von Bund und dem Freistaat Sachsen bisher nicht angemessen greifen konnten.
2. Denjenigen, welche durch die Folgen der Pandemie in besonderem Maße getroffen wurden, ohne dass sie für diese Folgen aus anderen Hilfsprogrammen entsprechende Zuschüsse erhalten haben oder ihnen der vertretbare Einsatz eigener Mittel bzw. die Inanspruchnahme von weiteren Finanzierungsalternativen möglich ist, soll durch die Härtefallhilfe eine einmalige Milderung der erlittenen Härten im Wege einer Billigkeitsleistung gemäß § 53 SÄHO gewährt werden können. Hierzu stehen bis zu 74,86 Mio. Euro zur Verfügung, die hälftig vom Bund finanziert werden.

### III.

#### **Antragsberechtigte und Empfänger der Billigkeitsleistungen**

1. Antragsberechtigt sind ausschließlich
  - a) Unternehmen nach Nr. 4, die ihren Hauptsitz im Freistaat Sachsen bzw.
  - b) Selbstständige nach Nr. 5, die ihren ersten Wohnsitz im Freistaat Sachsen haben und im Freistaat Sachsen ertragssteuerlich geführt werden.
2. Hat ein Unternehmen Betriebsstätten bzw. Niederlassungen in mehreren Bundesländern, ist der Antrag im Freistaat Sachsen grundsätzlich nur dann zu zulässig, wenn dort auch der Hauptsitz ist.
3. Ausgeschlossen sind Antragsteller, deren pandemiebedingte Härte durch die Inanspruchnahme von anderen nicht rückzahlbaren Zuschüssen von Bund, Freistaat oder Kommunen abgewendet werden kann. Zudem ist eine Überkompensation auszuschließen.
4. Unternehmen ist jede rechtlich selbstständige Einheit mit eigener Rechtspersönlichkeit unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist (inklusive gemeinnützigen Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereinen). Bei Personengesellschaften ist jeweils nur eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter für die Gesellschaft antragsberechtigt.
5. Selbständige sind wirtschaftlich am Markt tätige natürliche Personen unabhängig davon, ob sie Arbeitnehmer beschäftigen, sowie freiberuflich Tätige. Selbständige, die keine Arbeitnehmer beschäftigen, werden Soloselbständige genannt. Soloselbständige sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie im Haupterwerb tätig sind. Voraussetzung ist, dass der überwiegende Teil der Summe der Einkünfte (d. h. mindestens 51%) aus der selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit stammt. Bezugspunkt ist das Jahr 2019. Alternativ kann der Januar 2020 oder Februar 2020 herangezogen werden.
6. Nicht antragsberechtigt sind
  - a) Unternehmen und Selbständige, die nicht bei einem deutschen Finanzamt geführt werden,
  - b) Unternehmen und Selbständige ohne inländische Betriebsstätte,
  - c) Unternehmen oder Selbständige, die am oder seit dem 31. Dezember 2019 durchgehend die Kriterien eines Unternehmens in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Ziffer 18 der Allgemeinen Gruppengleichstellungsverordnung (AGVO) erfüllten, ausgenommen Kleinstunternehmen, die in der Folge zumindest vorübergehend kein Unternehmen in Schwierigkeiten waren oder derzeit kein Unternehmen in Schwierigkeiten mehr sind und

- d) öffentliche Unternehmen.
7. Als öffentliche Unternehmen gelten auch Unternehmen, die sich im Mehrheitsbesitz (über 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte) des Landes, einer Kommune, einer Körperschaft öffentlichen Rechts oder eines anderen öffentlichen Unternehmens befinden.
  8. Je Unternehmen kann nur ein Antrag gestellt werden. Verbundene Unternehmen<sup>1</sup> dürfen nur einen Antrag für alle verbundenen Unternehmen gemeinsam stellen.
  9. Die Härtefall-Kommission kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften unter Ziffer III innerhalb des vom Bund gesetzten Rahmens festlegen. Dabei ist die Gleichbehandlung mit den im regulären Verfahren der Bundesprogramme bewilligungsfähigen Leistungen zu gewährleisten.

#### IV.

#### Voraussetzungen

Die Leistung kann nur unter folgenden Voraussetzungen an die berechtigten Antragsteller gewährt werden:

##### 1. Subsidiarität

Das Härtefall-Programm ist subsidiär zu den bestehenden Hilfsangeboten. Billigkeitsleistungen nach dieser Richtlinie sind daher für den gesamten Leistungszeitraum des jeweiligen Bundesprogramms ausgeschlossen, wenn eine Leistungsberechtigung in folgenden Bundesprogrammen gegeben war:

- Überbrückungshilfe Phase 4 Leistungszeitraum Januar bis Juni 2022 (Überbrückungshilfe IV)
- Überbrückungshilfe Phase 3 plus Leistungszeitraum Juli bis Dezember 2021 (Überbrückungshilfe III plus),

---

<sup>1</sup> 1. Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen: a) ein Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen; b) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens; c) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen; d) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben; e) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

2. Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt. Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

3. Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

4. Bei steuerrechtlichen Betriebsaufspaltungen werden Besitzunternehmen und Betriebsgesellschaften als verbundene Unternehmen behandelt.

- Überbrückungshilfe Phase 3 Leistungszeitraum November 2020 bis Juni 2021 (Überbrückungshilfe III),
- Überbrückungshilfe Phase 2 im Leistungszeitraum September bis Dezember 2020 (Überbrückungshilfe II),
- Überbrückungshilfe Phase 1 im Leistungszeitraum Juni bis August 2020 (Überbrückungshilfe I),
- außerordentlichen Wirtschaftshilfen bei coronabedingten Betriebsschließungen bzw. -einschränkungen im Leistungszeitraum November 2020 (Novemberhilfe) bzw. Dezember 2020 (Dezemberhilfe),

Dies gilt auch dann, wenn die Leistungsberechtigung nur für einzelne Monate des Leistungszeitraums bestand.

## 2. Außergewöhnliche Fallgestaltung

Antragsberechtigt sind ausschließlich Unternehmen, die aufgrund außergewöhnlicher Fallgestaltungen in den in Nr. 1 genannten Bundesprogrammen nicht leistungsberechtigt sind.

## 3. Pandemiebedingte besondere Härte

Eine pandemiebedingte besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn die Antragsteller außerordentliche Belastungen zu tragen haben, die absehbar die wirtschaftliche Existenz des Unternehmens bedrohen.

- a. Eine außergewöhnliche Belastung ist insbesondere in den Fallkonstellationen gemäß Anlage (Härtefallkategorien) gegeben. Darüber hinaus kann die Härtefallkommission nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Fallkonstellationen als Härtefälle einstufen oder im Einzelfall das Vorliegen eines sonstigen Härtefalls festzustellen.
- b. Die wirtschaftliche Existenz ist bedroht, wenn durch die Pandemie bedingte Verluste eingetreten sind, die in den kommenden vier Monaten zur Zahlungsunfähigkeit, § 17 Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist (InsO) in der jeweils geltenden Fassung, oder Überschuldung (§ 19 InsO) des Antragstellers führen. Dies muss der prüfende Dritte bei der Antragstellung auf Basis der aktuellen betriebswirtschaftlichen Auswertung für das Unternehmen bestätigen. Dabei sind Zuschüsse aus anderen Hilfsprogrammen oder der vertretbare Einsatz eigener Mittel bzw. die Inanspruchnahme von weiteren Finanzierungsalternativen zu berücksichtigen.

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass die Pandemie Ursache der wirtschaftlichen Schwierigkeiten ist. Zudem ist sicherzustellen, dass bei Gewährung der beantragten Leistung der Unternehmensfortbestand nachhaltig gesichert ist.

## **V.**

### **Art, Umfang und Höhe der Förderung**

1. Die Bewilligungsstelle bescheidet den Antrag entsprechend dem Votum der Sächsischen Härtefall-Kommission oder in den Fällen der Ziffer VI Nr. 9 nach pflichtgemäßem Ermessen jeweils im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
2. Die Billigkeitsleistungen werden nur für pandemiebedingte besondere Härten gewährt, die zwischen dem 1. Juni 2020 und dem 30. Juni 2022 entstanden sind.
3. Die Höhe der Billigkeitsleistung richtet sich nach den Regelungen der Bundesprogramme Überbrückungshilfe Phase 1, 2, 3, 3 plus und 4<sup>2</sup> für den jeweiligen Leistungszeitraum, also insbesondere die jeweils erstattungsfähigen Fixkosten sowie nach den Regelungen der o. g. Bundesprogramme zur umsatzorientierten anteiligen Erstattung der Fixkosten. Dabei ist die Gleichbehandlung mit den im regulären Verfahren der Bundesprogramme bewilligungsfähigen Leistungen zu beachten. Eine Überkompensation ist auszuschließen.
4. Die Billigkeitsleistung für den gesamten Leistungszeitraum soll 100.000 Euro nicht übersteigen.

## **VI.**

### **Antrags- und Bewilligungsverfahren**

1. Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB).
2. Die Billigkeitsleistung ist in einem digitalen Antragsportal durch eine/n vom Antragstellenden beauftragte/n Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigten Buchprüfer/in, Steuerbevollmächtigte/n oder Rechtsanwalt/-anwältin („prüfender Dritter“) zu beantragen. Die Bewilligungsstelle veröffentlicht auf ihrer Internetseite den Link zum Antragsportal.
3. Die Antragsfrist endet am 30. April 2022.
4. Bei der Antragstellung sind die Leistungsvoraussetzungen darzulegen und die Höhe der beantragten Billigkeitsleistungen (Antragssumme) anzugeben. Der prüfende Dritte hat

---

<sup>2</sup> Vollzugshinweise für die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen (Anlage zur Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern)

die Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen zu bestätigen und die für den Nachweis erforderlichen Unterlagen vorzuhalten. Die Bewilligungsstelle kann vom prüfenden Dritten sowie ggf. vom Antragsteller jederzeit während und nach Abschluss des Bewilligungsverfahrens die unverzügliche Vorlage der erforderlichen Unterlagen verlangen. Im Übrigen gestaltet die Bewilligungsstelle das Antrags- und Bewilligungsverfahren nach pflichtgemäßem Ermessen aus.

5. Die Bewilligungsstelle prüft das Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen, stimmt sich, soweit erforderlich, mit weiteren Behörden, beispielsweise mit der Finanzverwaltung, den zuständigen Stellen für IT-Sicherheit und dem Landeskriminalamt, ab, bewertet die Anträge zusätzlich in Relation zu den weiteren Antragstellern und erstellt – soweit sie nicht selbst nach Nr. 9 entscheiden kann – eine Entscheidungsvorlage für die Härtefall-Kommission. Dabei kann sie auch Vorschläge für die Empfehlung anderer Instrumente (z. B. bestehende Förderprogramme des Freistaates) unterbreiten.
6. Die Härtefall-Kommission besteht aus je einer/m Vertreter/in
  - des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (Vorsitz),
  - des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen,
  - der Bewilligungsstelle,
  - sowie zusätzlich als weitere beratende Mitglieder auf Einladung des Ausschussvorsitzenden
    - des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus, soweit eine Ressortbetroffenheit vorliegt, und
    - der für den Antragstellenden zuständigen Kammern oder berufsständischen Organisation, bei den Kammern jeweils die Sprecherkammer sowie des DGB.
7. Eine Bewilligung erfordert eine einvernehmliche Entscheidung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen. Die Bewilligungsstelle organisiert die Sitzungen der Härtefall-Kommission und stellt insbesondere sicher, dass die entscheidungsreifen Anträge zügig vorgelegt werden. Dabei werden die Anträge eines bestimmten Zeitraums zusammen vorgelegt. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden der Härtefall-Kommission ein elektronisches Umfrageverfahren mit einer angemessenen Fristsetzung von mindestens drei Arbeitstagen durchführen.
8. Die Härtefall-Kommission entscheidet auf Grundlage der Entscheidungsvorlagen der Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen über die Leistungsberechtigung dem Grunde sowie der Höhe nach. Außerdem entscheidet die Härtefall-Kommission über das Vorliegen von Ausnahmefällen, soweit das in dieser Richtlinie zugelassen ist.
9. Soweit ein Härtefall gemäß der Anlage zu dieser Richtlinie (Härtefallkategorie, Ziff. IV Nr. 3 a) vorliegt, entscheidet die SAB über den Antrag in eigener Zuständigkeit nach

pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. In diesen Fällen berichtet die SAB der Härtefall-Kommission innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Monats über die bewilligten Leistungen. Die Härtefall-Kommission kann Regelungen für die Bewilligung beschließen. Außerdem bescheidet die Bewilligungsstelle die von der Härtefall-Kommission entschiedenen Anträge gemäß deren Votum.

10. Die Billigkeitsleistung gilt mit der Auszahlung grundsätzlich als zweckentsprechend verwendet. Hierbei ist auf die nachweisliche Lage im Zeitpunkt der Antragstellung abzustellen. Die Antragsunterlagen werden in geeigneter Weise überprüft. Bei der Vermutung wahrheitswidriger Angaben muss die zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen werden. Soweit Billigkeitsleistungen für Zeiträume gezahlt werden sollen, denen nur eine Prognose des Antragstellers zugrunde liegt, kann die Bewilligungsstelle Regelungen zu einer Schlussabrechnung in den Bescheid aufnehmen.
11. Die Bewilligungsstelle fordert unberechtigt gewährte Billigkeitsleistungen entsprechend den gesetzlichen Regelungen zurück.
12. Die Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid geregelt.

## **VII.**

### **Sonstige Bestimmungen**

#### **1. Subventionserhebliche Tatsachen**

- 1.1. Die Angaben im Antrag sind, soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Hilfen von Bedeutung, subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 441) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die subventionserheblichen Tatsachen sind vor der Bewilligung einzeln und konkret zu benennen und eine Erklärung über die Kenntnis dieser Tatsachen zu verlangen.
- 1.2. Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben müssen die Antragsteller, die Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwälte mit Strafverfolgung insbesondere wegen Subventionsbetrugs rechnen.

#### **2. Steuerrechtliche Bestimmungen**

- 2.1. Die im Rahmen der Härtefallfazilität erhaltenen Hilfen sind als Betriebseinnahmen nach den allgemeinen ertragsteuerlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die Bewilligungsbehörde informiert die Finanzbehörden elektronisch von Amts wegen über die einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Billigkeitsleistung

unter Benennung des Leistungsempfängers; dabei sind die Vorgaben der Abgabenordnung, Mitteilungsverordnung sowie etwaiger anderer steuerrechtlicher Regelungen zu beachten. Für Zwecke der Festsetzung von Vorauszahlungen für das Jahr 2021 sind Hilfen aus der Härtefallfazilität nicht zu berücksichtigen. Als echte Zuschüsse sind die Hilfen nicht umsatzsteuerbar.

- 2.2. Die Antragsteller erklären, dass ihnen bekannt ist, dass die Bewilligungsstelle von den Finanzbehörden Auskünfte einholen darf, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Billigkeitsleistung erforderlich sind, § 31a Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 7 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Antragsteller haben gegenüber der Bewilligungsbehörde zuzustimmen, dass diese die personenbezogenen Daten oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse, die den Bewilligungsbehörden im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt geworden sind und die dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegen, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen können, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen. Des Weiteren erteilen die Antragsteller die Zustimmung für einen Datenabgleich ihrer Angaben und die Einwilligung in hinsichtlich der Kontoverbindung, zwischen der Bewilligungsstelle und der Finanzverwaltung (§ 30 Abgabenordnung) sowie dem Kreditinstitut.

### **3. Beihilfenrechtliche Einordnung**

- 3.1. Billigkeitsleistungen nach dieser Richtlinie werden als Beihilfen nach der „Zweiten Geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“), nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-Minimis-Beihilfen und nach der „Regelung zur Gewährung von Unterstützung für ungedeckte Fixkosten im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“) oder nach der „Regelung zur vorübergehenden Gewährung einer außerordentlichen Wirtschaftshilfe zugunsten von Unternehmen, deren Betrieb aufgrund der zur Bewältigung der Pandemie erforderlichen Maßnahmen temporär im November und/oder Dezember 2020 geschlossen wird, im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19“ gewährt.

3.2. Zudem erklären die Antragsteller, dass durch die Inanspruchnahme der Härtefallleistung der beihilferechtlich nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ zulässige Höchstbetrag, gegebenenfalls kumuliert mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-Minimis-Verordnung, soweit nach den Vorgaben dieser Richtlinie Kumulierungen zulässig sind, nicht überschritten wird. Alternativ ist dies bei Anwendung der Regeln zur Gewährung einer Fixkostenhilfe nach der „Regelung zur Gewährung von Unterstützung für ungedeckte Fixkosten im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“) oder der Anwendung der „Regelung zur vorübergehenden Gewährung einer außerordentlichen Wirtschaftshilfe zugunsten von Unternehmen, deren Betrieb aufgrund der zur Bewältigung der Pandemie erforderlichen Maßnahmen temporär im November und/oder Dezember 2020 geschlossen wird, im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19“ zu erklären.

#### **4. Datenschutzrechtliche Bestimmungen**

Die Antragsteller erklären sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Vorhabenprüfung und zur Durchführung des Gewährungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben (zum Beispiel Name, Anschrift) sowie die gegebenenfalls erforderlichen Angaben zum Unternehmen und über die Höhe der Billigkeitsleistung in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- oder Prüfungsverfahren beteiligten Institutionen zur Abwicklung des Programms weitergegeben werden können. Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder im Nachgang widerrufen, führt dies dazu, dass keine Billigkeitsleistung gewährt werden kann oder eine bereits bewilligte Leistung zurückgefordert wird.

#### **5. Sonstige Bestimmungen**

5.1. Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und der Sächsische Rechnungshof sind berechtigt, auch bei den Antragstellern Prüfungen durchzuführen. Der Bewilligungsbehörde sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten.

5.2. Die Anträge sind spätestens bis zum 30. Juni 2022 zu bewilligen.

### **VIII.**

#### **Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am Tag der Unterzeichnung in und am 31. Juli 2022 außer Kraft.